



HESSISCHER LANDTAG

20. 08. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Decker (SPD) vom 09.07.2013

**betreffend Genehmigung von Sonntagsarbeit bzw.
längere Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz**

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat der Firma Herzing & Schroth in Obertshausen für den Zeitraum vom 13. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 auf ihren Antrag hin eine Bewilligung nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz erteilt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welches dringende öffentliche Interesse lag der Entscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Genehmigung der Sonntagsarbeit bei Herzing & Schroth zugrunde?

Bei der Firma Herzing & Schroth GmbH handelt es sich um einen Zulieferbetrieb für große Automobilfirmen. Aufgrund kurzfristiger Stückzahlerhöhungen der Kunden war die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen erforderlich, da mit den zur Verfügung stehenden Maschinen die Anforderung nicht mehr bewältigt werden konnte. Zur Erweiterung der Kapazitäten wurde eine weitere Maschine bestellt, die jedoch erst im Juni 2013 in Betrieb gehen konnte.

Die Bewilligung zur Sonntagsarbeit nach § 15 Abs. 2 ArbZG wurde erteilt, um den Verlust des Großauftrags und damit den Verlust von Arbeitsplätzen bzw. eine drohende Existenzgefährdung dieses Betriebes abzuwenden.

Frage 2. Wie viele Genehmigungen nach § 15 Abs. 2 hat das Regierungspräsidium Darmstadt in den Jahren 2010, 2011 und 2012 sowie bisher für das Jahr 2013 jeweils erteilt?

In 2010 wurden 157 Bewilligungen, in 2011 115 Bewilligungen, in 2012 136 Bewilligungen und für 2013 (Stand: 16. Juli 2013) 38 Bewilligungen erteilt.

Frage 3. Welches jeweils dringende öffentliche Interesse lag der Genehmigung zugrunde?

Diese Frage kann nicht für jede einzelne der im angefragten Zeitraum erteilten Bewilligungen beantwortet werden. Derartige Bewilligungen erfolgen in der hessischen Arbeitsschutzverwaltung unter Berücksichtigung der im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (QMS) erstellten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, auch wenn es sich bei Bewilligungen nach § 15 Abs. 2 ArbZG jeweils um Einzelfallentscheidungen handelt. Ein dringendes öffentliches Interesse wurde bei den erteilten Bewilligungen insbesondere bei folgenden Tatbeständen angenommen:

Straßenbaumaßnahmen, z.B. notwendige Teilsperrungen, Vollsperrungen oder reduzierte Verkehrsdichten,

Baumaßnahmen an Schienenverkehrseinrichtungen der Bahn, z.B. erforderliche Sperrung der Bahnstrecke,

Existenzgefährdung eines Betriebes,

drohender Verlust von Arbeitsplätzen in der Region,

Drohung eines erheblichen Schadens durch die Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen,

Baumaßnahmen zur Sicherstellung des Unterrichts an einer Schule bzw. Universität, Bau von Offshore-Anlagen in der Nordsee, Ausübung der Religionsfreiheit (muslimische Opferfeste).

Frage 4. Wie viele Genehmigungen nach § 15 Abs. 2 hat das Regierungspräsidium Gießen in den Jahren 2010, 2011 und 2012 sowie bisher für das Jahr 2013 jeweils erteilt?

In 2010 wurden 64 Bewilligungen, in 2011 38 Bewilligungen, in 2012 37 Bewilligungen und für 2013 (Stand: 18. Juli 2013) 15 Bewilligungen erteilt.

Frage 5. Welches jeweils dringende öffentliche Interesse lag der Genehmigung zugrunde?

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6. Wie viele Genehmigungen nach § 15 Abs. 2 hat das Regierungspräsidium Kassel in den Jahren 2010, 2011 und 2012 sowie bisher für das Jahr 2013 jeweils erteilt?

In 2010 wurden 129 Bewilligungen, in 2011 127 Bewilligungen, in 2012 87 Bewilligungen und für 2013 (Stand: 17. Juli 2013) 51 Bewilligungen erteilt.

Frage 7. Welches jeweils dringende öffentliche Interesse lag der Genehmigung zugrunde?

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

Frage 8. Lag dem Regierungspräsidium Darmstadt die Zustimmung des Betriebsrats zur Genehmigung der Sonntagsarbeit im Falle der Firma Herzing & Schroth vor?
Wenn ja, in welcher Form?
Wenn nein, warum wurde die Genehmigung trotzdem erteilt?

Die Firma teilte mit der Antragsbegründung mit, dass der Betriebsrat der Sonntagsarbeit unter der Voraussetzung der behördlichen Zustimmung zugestimmt habe. Es gab daher keine Veranlassung, diese Aussage infrage zu stellen, sodass seitens der Arbeitsschutzbehörde eine gesonderte Anhörung des Betriebsrates zutreffend nicht vorgenommen wurde.

Frage 9. In welcher Form prüfen die Regierungspräsidien die Einwilligung des Betriebsrats bei Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz?

Der Betriebsrat hat nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (Mitbestimmung bzgl. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage) in den hier betreffenden Genehmigungstatbeständen ein gesetzlich verankertes, eigenständiges Mitbestimmungsrecht. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 ArbZG sieht hingegen keine Beteiligung des Betriebsrates durch die Arbeitsschutzbehörde vor. Nach den in der Beantwortung zu Frage 3 erwähnten QMS-Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sollte eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung vorliegen, sofern eine Arbeitnehmervertretung vorhanden ist. Da sie gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, darf sie allerdings nicht von der Antragstellerin gefordert werden. Sie ist jedoch für die Sachentscheidung durch die Sachbearbeitung sinnvoll, da bei Ablehnung der beantragten Arbeitszeitregelung durch die Arbeitnehmervertretung eine Bewilligung durch die Arbeitsschutzbehörde ins Leere gehen würde.

Wiesbaden, 7. August 2013

In Vertretung:
Petra Müller-Klepper